



*** Kinderhaus ***
Krabbelstube Mainspitze e.V.
- gemeinnützig -

Postanschrift: Schulstrasse 29, 65474 Bischofsheim

www.krabbelstube-mainspitze.de

buero@krabbelstube-mainspitze.de
vorstand@krabbelstube-mainspitze.de

Betreuungsbedingungen

1. Aufnahmebedingungen

In unserer Betreuungseinrichtung in Bischofsheim werden ausschließlich Kinder von Mitgliedern unseres Elternvereins betreut. Die Betreuung wird angeboten für Kinder im Alter von 12 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten. Über die Betreuung der Kinder und die Aufnahme ihrer Erziehungsberechtigten als Mitglieder im Verein entscheidet der Vorstand. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erfolgt gleichzeitig die Aufnahme der im Aufnahmeantrag angegebenen Erziehungsberechtigten in den Verein *Kinderhaus* Krabbelstube Mainspitze e.V. Voraussetzung für den Beginn der Betreuung ist das Vorliegen eines rechtsgültig unterschriebenen Betreuungsvertrages.

2. Betreuungszeiten/Schließzeiten

Die Betreuungszeit beträgt mindestens 3 Tage die Woche. Die Betreuungseinrichtungen sind Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten geöffnet:

Krabbelstube Bischofsheim 07.15 – 14.30 Uhr

Die Betreuungseinrichtung ist an zwei Wochen pro Jahr geschlossen. Zusätzlich sind die Betreuungseinrichtungen an den gesetzlichen Feiertagen sowie Rosenmontag geschlossen. Darüber hinaus können aufgrund betrieblicher Gründe oder besonderer Vorkommnisse weitere einzelne Schließtage erforderlich sein. Die Termine werden rechtzeitig per Aushang in den Betreuungseinrichtungen oder per Elternbrief bekanntgegeben.

3. Kosten

Die Kosten für die Betreuung setzen sich aus dem Betreuungsgeld, dem Mittagessengeld und dem Haushaltsgeld zusammen. Die Kosten sind auf Jahresbasis kalkuliert und deshalb auch bei Krankheit des Kindes, Ferien/Feiertagen oder sonstigen Abwesenheiten zu entrichten.

Unregelmäßigkeiten in der Zahlungsmoral haben die Kündigung des Betreuungsvertrages und der Mitgliedschaft im Elternverein zur Folge. Hierüber entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Mahnung.

Die Höhe der Betreuungskosten ist abhängig von den Zuschüssen der Gemeinden. Änderungen der Betreuungskosten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

<p>Vorstand: Friderike Oberkircher-Sperling (1. Vorsitzende) Elena Schramm (Geschäftsführerin) Laura Hesse (Kassiererin)</p>	<p>Post bitte an: Kinderhaus Krabbelstube Mainspitze e.V. Vorstand Schulstrasse 29 65474 Bischofsheim</p>	<p>Bankverbindung: Volksbank Mainspitze Kto. 2598949 IBAN DE43508629030002598949 BLZ 50862903 BIC: GENODE51GIN VR 50818 Amtsgericht Darmstadt</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



*** Kinderhaus ***
Krabbelstube Mainspitze e.V.

- gemeinnützig -

Postanschrift: Schulstrasse 29, 65474 Bischofsheim

www.krabbelstube-mainspitze.de

buero@krabbelstube-mainspitze.de
vorstand@krabbelstube-mainspitze.de

4. Eingewöhnung

Nach der Aufnahme wird das Kind im Beisein eines Erziehungsberechtigten in die Gruppe eingewöhnt. Die Eingewöhnungszeit dauert in der Regel 1-2 Wochen und verläuft für jedes Kind individuell. Während dieser Zeit müssen die Erziehungsberechtigten in der Lage sein, beim Kind in der Krippe zu bleiben oder ihr Kind jederzeit wieder abholen zu können. Die Eingewöhnung erfolgt in Absprache mit der Gruppenleitung. Nähere Informationen entnehmen sie bitte dem Informationsblatt zur Eingewöhnung.

5. Gesundheitszustand / Krankheiten

Aus gesundheitsrechtlichen Gründen ist eine Betreuung des Kindes bei bestimmten Erkrankungen nicht möglich. Hierzu zählen zum Beispiel ansteckende und fiebrige Erkrankungen. Vor Aufnahme des Betreuungsverhältnisses erhalten die Erziehungsberechtigten zusätzlich eine Belehrung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz. Weiterhin ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der das Vorliegen aller dem Alter des Kindes entsprechenden empfohlenen Impfungen bescheinigt wird.

Treten während des Aufenthaltes des Kindes in der Krippe Anzeichen für eine Erkrankung auf, so ist der Erziehungsberechtigte oder eine beauftragte Person zur Abholung des Kindes verpflichtet. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Betreuungseinrichtung.

Kann ein Kind die Krippe aus Krankheitsgründen nicht besuchen, so ist die Betreuungseinrichtung bis 09.00 Uhr davon zu unterrichten.

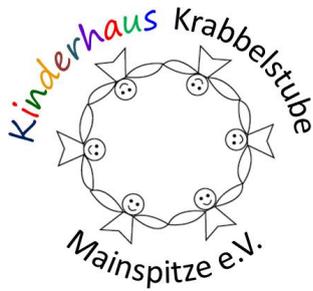
6. Elternmitarbeit

Der Verein lebt von der Initiative der Mitglieder, denn nur so ist ein möglichst kostengünstiger Betrieb der Betreuungseinrichtung möglich. Die Teilnahme an bestimmten regelmäßigen Elterndiensten (z. Bsp. Waschen von Lätzchen und Handtüchern) ist deshalb notwendig.

Wir erwarten außerdem die Mithilfe bei der Vorbereitung von Festen, Durchführung kleinerer Reparaturen oder Renovierungsarbeiten. Termine hierzu werden per Aushang oder Elternbrief bekanntgegeben.

7. Weitere Vereinbarungen

- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind nur in den bekanntgegebenen Zeiträumen abzugeben und spätestens zum Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
- Die Erziehungsberechtigten haben geplante Abwesenheiten des Kindes der Betreuungseinrichtung rechtzeitig bekannt zu geben.
- Die Aufsichtspflicht der Betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieher und endet mit der Übergabe durch die Erzieher an die Erziehungsberechtigten. Bei Veranstaltungen mit der Betreuungseinrichtung, an denen die Erziehungsberechtigten anwesend sind, liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.
- Bei Übergabe und Abholung des Kindes ist eine An- und Abmeldung beim Betreuungspersonal notwendig. Sollen die Kinder durch andere Personen außer den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, so ist dies der Betreuungseinrichtung schriftlich zu melden.
- Die Eltern sind für eine den Witterungen angepasste Kleidung ihrer Kinder verantwortlich. Es ist Ersatzkleidung in der Krippe zur Verfügung zu stellen.



*** Kinderhaus ***
Krabbelstube Mainspitze e.V.

- gemeinnützig -

Postanschrift: Schulstrasse 29, 65474 Bischofsheim

www.krabbelstube-mainspitze.de

buero@krabbelstube-mainspitze.de
vorstand@krabbelstube-mainspitze.de

8. Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Erziehungsberechtigten

Die Kündigung des Betreuungsvertrages muss schriftlich mit einer Kündigungsfrist von **3 Monaten zum Monatsende** beim Vorstand erfolgen. Dies betrifft ebenfalls Änderungskündigungen seitens der Erziehungsberechtigten (z. Bsp. Bei Änderung der Anzahl der Betreuungstage). Kurzfristige Nachrücker für einen Kindergartenplatz haben ein Sonderkündigungsrecht von **1 Monat zum Monatsende**. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Mit Beendigung des Betreuungsvertrages endet gleichzeitig die aktive Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft kann jedoch als förderndes Mitglied weitergeführt werden. Informationen sind hierzu beim Vorstand zu erhalten.

9. Kündigung des Betreuungsvertrages seitens des Trägers

Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag schriftlich unter Angabe eines Grundes mit einer Frist von **1 Monat zum Monatsende** kündigen. Gründe hierfür können zum Beispiel sein:

- Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
- Der Wegfall der Förderung durch die Gemeinde für das Kind (z. Bsp. durch Umzug).
- Unregelmäßigkeiten in der Zahlungsmoral trotz schriftlicher Mahnung
- Unterschiede in der Auffassung zwischen den Erziehungsberechtigten und der Betreuungseinrichtung über das pädagogische Konzept der Einrichtung und die Förderung des Kindes.

Weiterhin ist eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses möglich, wenn eine Fortsetzung der Betreuung bis zum Abschluss der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar ist. Dies kann sein:

- Das Kind wurde wiederholt mit erheblicher Überschreitung der Öffnungszeiten und ohne Vorliegen eines Grundes abgeholt und dadurch die reguläre Schließung der Einrichtung verhindert.
- Eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist aus einem bestimmten Grund nicht möglich (Beleidigung, Verleumdung, Tätlichkeiten u.a.)

Sofern der/die Erziehungsberechtigten für die fristlose Kündigung verantwortlich ist/sind, besteht die Kostenpflicht bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigung seitens des/der Erziehungsberechtigten.

10. Schlussbestimmungen

- Die Erziehungsberechtigten haben alle für den Vertrag wichtigen Änderungen bekanntzugeben (Namensänderungen, Anschrift, Bankverbindung).
- Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern/-innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Gleiches gilt für etwaig mitgebrachte Gegenstände.